

Satzung
der Gemeinde Heidweiler
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 30. März 2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft

Heidweiler, den 30. März 2011

Ortsgemeinde Heidweiler

gez. Siegfried Schneider (S)

Ortsbürgermeister

Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Heidweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
2. a) Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
 - b) Zubettung einer weiteren Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
3. a) Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 1.600,00 €
 - b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 20,00 €
- c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
- d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

Wird die Aufgabe nicht übertragen, sind folgende Gebühren zu erheben:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13, 13 a Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 125,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 125,00 €
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)
 - a) Doppel- und weitere Grabstellen

für die erste Bestattung	250,00 €
für jede weitere Bestattung	250,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	125,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	40,00 €
2. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	25,00 €